

Bern, 21. Dezember 2005

Advokatur Fischer & Sievi
Herr Markus Fischer, Fürsprecher
Hotelgasse 1
Postfach
3000 Bern 7

Sehr geehrter Herr Fischer

Besten Dank für Ihre im Auftrag der FAMH eingereichte Eingabe vom 2. Dezember 2005. Ich äussere mich dazu wie folgt:

Die FAMH hat mit Schreiben vom 11. November 2005 die von mir am 9. November 2005 verordnete Senkung des Taxpunktwertes für die Laboranalysen per 1. Januar 2006 beanstandet. Mit beiliegendem Schreiben vom 5. Dezember 2005 (dieses Schreiben hat sich offensichtlich mit Ihrer Eingabe gekreuzt) habe ich zu den Einwänden der FAMH Stellung genommen. Ich habe in meinem Schreiben die Gründe für die Taxpunktwertsenkung dargelegt und implizit ausgeführt, dass am getroffenen Entscheid festzuhalten ist.

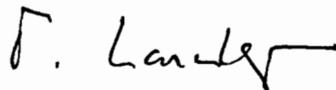
Nach meiner Ansicht besteht kein Anlass für eine Wiedererwägung meines Entscheides vom 9. November 2005. Ihre rechtlichen Einwände vermögen hieran nichts zu ändern. Eine Anhörung der zuständigen Kommission (ALK) ist zwar für den Erlass der Analysenliste vorgesehen, doch gilt dieses Erfordernis nicht zwingend für jede Änderung und Anpassung der Liste bzw. des Taxpunktwertes.

Die Senkung des Taxpunktwertes erfolgte in Form einer Änderung bzw. Anpassung des Anhangs 3 zur Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI). Diese Verordnung und deren Anhänge richten sich nicht an eine bestimmte Person, sondern grundsätzlich an alle Leistungserbringer sowie auch an die Versicherten und Versicherer. Die Änderung der Verordnung stellt keine anfechtbare Verfügung dar, denn sie regelt nicht verbindlich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und einem Einzelnen.

Auch wenn die Laboratorien von meinem Entscheid besonders betroffen sind, hat die Änderung der Verordnung keinen Verfügungscharakter. Sie ist generell-abstrakt und richtet sich an eine unbestimmte Vielzahl von Rechtssubjekten.

Entsprechend Ihrem Begehren leite ich Ihre Eingabe mit diesem Schreiben als Aufsichtsbeschwerde gegen das EDI an die für die Behandlung solcher Beschwerden zuständige Abteilung für Beschwerden an den Bundesrat im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) weiter.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Couchepin', with a stylized flourish at the end.

Pascal Couchepin

Beilage erwähnt

Kopie z.K (mit Eingabe vom 2.12.2005):
EJPD, Abteilung für Beschwerden an den Bundesrat